

---

## Auftrags- und Vergütungsvereinbarung

---

zwischen

**Herrn Dr. Julius F. Reiter**, Benrather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf,

- Liquidator -

und

**quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH**, Bonner Str. 323, 50968 Köln, vertreten durch ihren Geschäftsführer Thomas Winkmann, ebenda, als Komplementärin der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L.

- quickfunds -

und

**IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH**, Ohmstraße 7, 10179 Berlin, vertreten durch ihren Geschäftsführer Otto A. Geller, ebenda, als Gesellschafterin und Treuhandkommanditistin der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L.

- IWuS -

- quickfunds und IWuS handelnd im Namen und für Rechnung des DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L.-

### Präambel

Die DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG i.L. (im Folgenden *DDF* oder *die Gesellschaft*) ist ein geschlossener Immobilienfonds, der den Erwerb von Eigentumswohnungen, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in den Vereinigten Arabischen Emiraten (V.A.E.) sowie deren Verkauf und die Vermietung von Wohneinheiten zum Gegenstand hat.

Die Gesellschaft besteht aus der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH und der Treuhandkommanditistin IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH. Darüber hinaus sind weitere Gesellschafter mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt.

DDF hat verschiedene Immobilienobjekte erworben, verwaltet und zwischenzeitlich an die DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG (DDF II) veräußert. Die Veräußerungserlöse sind der DDF bereits zugeflossen. Über die Wirksamkeit des Kaufvertrages zwischen DDF und DDF II herrscht Streit. Diesbezüglich ist vor dem Landgericht Köln ein Klageverfahren anhängig. Weitere Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Beteiligten der Fonds sind anhängig.

Durch Beschluss vom xx.xx.2008 befindet sich DDF in Liquidation. Zunächst wurde die quickfunds zur Liquidatorin bestellt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 28.10.2008 wurde die

quickfunds als Liquidatorin abberufen und die ACCEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH zur Liquidatorin bestellt. Durch ein Umlaufverfahren wurde gemäß Protokoll vom 22.10.2009 die ACCEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH abberufen und nunmehr Dr. Julius F. Reiter zum neuen Liquidator der DDF bestellt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgende Auftrags- und Vergütungsvereinbarung:

### **§ 1 Auftrag**

1. Der Liquidator Dr. Julius F. Reiter führt die bereits durch quickfunds und die ACCEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH begonnene Liquidation fort. Er wird die laufenden Geschäfte beenden, die noch offenen Verpflichtungen der DDF erfüllen, die Forderungen derselben einziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
2. Der Liquidator vertritt DDF gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt für die Durchführung der Liquidation geeignete Dritte auf Kosten der Gesellschaft zu beauftragen und zu bevollmächtigen. Des Weiteren kann der Liquidator zur Beendigung schwebender Geschäfte auch neue Geschäfte eingehen. Der Liquidator ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Ist die Liquidation beendet und die Schlussrechnung gelegt, wird der Liquidator den Schluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Nach Beendigung der Liquidation wird der Liquidator aufgrund eines zuvor gefassten Gesellschafterbeschlusses die Bücher und Schriften der DDF für die Dauer von zehn Jahren verwahren oder einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung geben.

### **§ 2 Beginn und Beendigung des Auftrags / Kündigung**

1. Der Auftrag beginnt am 22.10.2009 und endet mit Eintragung der Beendigung der Liquidation.
2. Der Auftrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Andere gesetzliche Beendigungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Vergütung / Auslagenersatz**

1. Der Liquidator erhält für seine Tätigkeit rückwirkend seit dem 22.10.2009 für jedes Kalenderjahr eine jährliche Vergütung in Höhe von € 25.000,00 zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieses Honorar geht zu Lasten der DDF. Das Honorar ist zeitanteilig vorschüssig zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres fällig. Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass dieses Honorar vom Gesellschaftskonto

bezahlt wird. Der Liquidator ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der Liquidator hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Liquidator des DDF stehen und den Umständen nach erforderlich sind. Der Erstattungsanspruch für Aufwendungen und Auslagen ist nach Vorlage geeigneter Belege fällig. Im Übrigen werden hinsichtlich der Reisekosten des Liquidators und seiner Beauftragen sowie hinsichtlich Kosten für die Erstellung und Überlassung von Dokumenten an die Liquidationsbeteiligten die Vorschriften des 7. Teils des Vergütungsverzeichnisses zum RVG analog vereinbart.
3. Unter Anrechnung der Nettohonorare gemäß Absatz 1 erhält der Liquidator insgesamt die übliche Vergütung nach InsVV bei Beendigung der Liquidation bzw. seiner Tätigkeit. Die Vergütung ist fällig bei Beendigung der Liquidation bzw. seiner Tätigkeit.

#### **§ 4 Haftung**

1. Der Liquidator haftet für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Die Haftung des Liquidators für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die darüber hinausgehende Haftung des Liquidators wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Sonstiges**

1. Erfüllungsort ist Düsseldorf. Soweit rechtlich zulässig und nicht anderweitig vereinbart ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ebenfalls Düsseldorf.
2. Soweit dieser Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden wurden nicht getroffen und sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem tatsächlich und wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Enthält der Vertrag eine Lücke, so gilt die Regelung, welche die Partei vereinbart hätte, hätte sie den fehlenden Punkt bedacht. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit

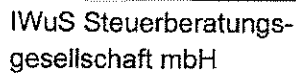
einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende zulässige Maß als vereinbart.

Köln, den



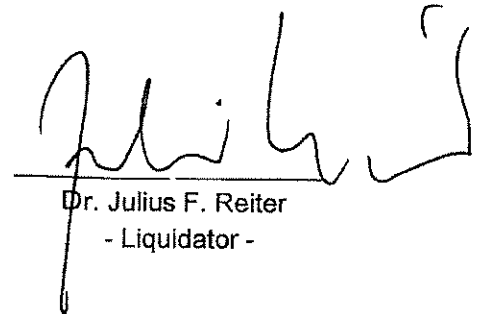
quickfunds Gesellschaft  
für internationales  
Investment mbH  
handelnd als  
Komplementärin der DDF

Berlin, den



handelnd als  
Gesellschafterin und  
Treuhandkommanditistin der DDF

Düsseldorf, den



Dr. Julius F. Reiter  
- Liquidator -